

Gemeinsam etwas Großes starten:

FORDERUNGEN UND ARGUMENTE

für ein starkes
EU-Lieferkettengesetz,
das Menschen und Umwelt
in Lieferketten schützt



INITIATIVE
LIEFERKETTEN
GESETZ.DE

Die Initiative Lieferkettengesetz

Schutz der Menschenrechte und eine globale nachhaltige Entwicklung: Die Europäische Union hat sich verpflichtet, zu diesen Zielen beizutragen. Im Angesicht der aktuellen Krisen sind diese Ziele wichtiger denn je. Doch viel zu oft stehen europäische Unternehmen für das Gegenteil: Mit skrupellosen Geschäftspraktiken tragen sie maßgeblich zu gefährlichen Arbeitsbedingungen, ausbeuterischer Kinderarbeit und zerstörten Regenwäldern auf der Welt bei. Viel zu oft müssen Menschen und Umwelt für die Profite von Konzernen aus Europa zahlen.

Es ist an der Zeit, dass Europa Verantwortung übernimmt und ein wirksames EU-Lieferkettengesetz beschließt: So kann Europa für unseren Planeten und seine Menschen einen echten Unterschied machen.

Wir sind ein Bündnis aus mehr als 130 zivilgesellschaftlichen Organisationen. In Deutschland haben wir bereits ein Lieferkettengesetz erkämpft. Aufgrund des Widerstands der Wirtschaftslobby hat es aber noch Schwächen und Lücken. Deshalb brauchen wir ein umso stärkeres EU-Lieferkettengesetz, das europaweit verpflichtende Menschenrechts- und Umweltstandards für Unternehmen schafft. **Liebes Europa, yes EU can!**



arbeitsgemeinschaft der
eine welt-landesnetzwerke
in deutschland e.v.

AMNESTY
INTERNATIONAL



Brot
für die Welt



GREENPEACE

INKOTA

MISEREOR
IHR HILFSWERK



CcrA Corporate
Accountability
Netzwerk für Unternehmensverantwortung



WÖK
Werkstatt Ökonomie

... und zahlreiche weitere Unterstützerorganisationen aus den Bereichen Menschenrechte, Umwelt, Entwicklungszusammenarbeit, Unternehmensverantwortung, Gewerkschaften und Kirchen.

Informationen unter www.lieferkettengesetz.de

Vorwort	5
Forderungen	6
Der Weg zum EU-Lieferkettengesetz	7
Stimmen aus Politik und Wirtschaft	8
 Fragen und Argumente	
1. Für wen soll das EU-Lieferkettengesetz gelten?	12
2. Wie weit sollen die Pflichten der Unternehmen reichen?	14
3. Wie können Unternehmen haftbar gemacht werden?	16
4. Warum braucht es klima- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten?	19
5. Wie können Sorgfaltspflichten wirksam durch eine Behörde durchgesetzt werden?	22
6. Wie können Betroffene gehört und beteiligt werden?	24
 Wie können verbindliche Sorgfaltspflichten wirklich etwas verändern?	28
Endnoten	30

**LIEBES EUROPA,
KÖNNEN WIR
GEMEINSAM
MAL
WIEDER
WAS
GROSSES
STARTEN?**



**INITIATIVE
LIEFERKETTEN
GESETZ.DE**

Liebe Aktive und Interessierte,

gemeinsam können wir in Europa Großes schaffen: Wir können Unternehmen dazu verpflichten, Menschenrechte, Umwelt und Klima weltweit zu achten. Damit Ausbeutung, Vertreibung und Umweltzerstörung aus den Lieferketten verschwinden, brauchen wir dringend ein starkes europäisches Lieferkettengesetz.

Schon 2011 haben die „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen“ (UN-Leitprinzipien) geklärt, dass auch Unternehmen Menschenrechte achten müssen. Ihre Sorgfaltspflicht erstreckt sich dabei auf die gesamte Lieferkette.

Doch noch heute graben Kinder in Indien in tiefen Löchern nach dem Mineral Mica. Menschen, die unsere Kleidung herstellen, arbeiten für Hungerlöhne. Ein Konzern aus Europa bedroht mit einem Mega-Erdölprojekt Menschen und Tiere in Ostafrika. Überall auf der Welt leiden Mensch und Natur entlang der Wertschöpfungsketten europäischer Unternehmen. Das müssen wir ändern!

Ob in der Corona-Pandemie oder während des Kriegs in der Ukraine: Besonders in Zeiten von Krisen geraten Menschenrechte, Klima- und Umweltschutz unter Druck. So sind Arbeiter*innen in der Ukraine, die für Modemarken produzieren, momentan dabei besonderen Risiken ausgesetzt. Auch Rohstoffimporte aus repressiven Regimen und fragilen Regionen stellen eine Gefahr für Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz dar. Besondere Risiken verlangen besondere Sorgfalt. Das darf keine freiwillige Angelegenheit sein!

Mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hat die Bundesregierung im Juni 2021 gezeigt, dass ein gesetzlicher Rahmen nötig und möglich ist. Das war ein Meilenstein – jedoch lässt das Gesetz erhebliche Lücken. Ein Lieferkettengesetz auf Ebene der Europäischen Union (EU) muss diese schließen und Wettbewerbsgleichheit für alle 27 Mitgliedsstaaten schaffen!

Als Initiative Lieferkettengesetz wollen wir dafür einen starken Rückenwind aus Deutschland erzeugen. Über 130 Mitgliedsorganisationen in Deutschland machen mit. Gemeinsam mit unseren europäischen Partner*innen ziehen wir an einem Strang, damit alle, die von den Vorteilen des globalen Marktes profitieren, auch Verantwortung übernehmen für die menschenrechtlichen und ökologischen Folgen ihres Wirtschaftens.

Mit diesem Leitfaden möchten wir dazu motivieren und dabei unterstützen, sich einzumischen und teilzunehmen an dem Prozess hin zu einem starken EU-Lieferkettengesetz. Der Leitfaden fasst die Forderungen unserer Initiative zusammen und formuliert Argumente, die weiterhelfen – ob bei Diskussionen an Infoständen oder im Gespräch mit politisch Verantwortlichen.

Die EU ist die drittgrößte Volkswirtschaft der Welt. Lasst uns diese Wirtschaftsmacht gemeinsam an Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz binden!

Die Initiative Lieferkettengesetz

Forderungen

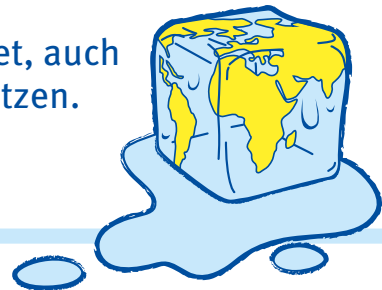
Wir fordern ein wirksames EU-Lieferkettengesetz, das

...ausnahmslos alle Geschäftspartner entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette berücksichtigt und alle großen Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden, aber auch kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in ausgewiesenen Risikobereichen erfasst.



...Unternehmen haftbar macht und Geschädigten die Möglichkeit bietet, erfolgreich vor europäischen Gerichten Schadensersatz gegenüber beteiligten Unternehmen einzuklagen.

...Unternehmen verpflichtet, auch Umwelt und Klima zu schützen.



...eine umfassende Beteiligung der Betroffenen bei der Umsetzung des Gesetzes sicherstellt.

Der Weg zum EU-Lieferkettengesetz

Mit einem wirksamen EU-Lieferkettengesetz kann die EU zu einer global gerechteren und nachhaltigeren Welt beitragen und Regeln zu verbindlicher Unternehmensverantwortung in den Mitgliedsstaaten vereinheitlichen. Mit dieser Überzeugung kündigte EU-Justizkommissar Didier Reynders im April 2020 an, dass die EU-Kommission einen Vorschlag für eine EU-Regulierung erarbeiten wird.

Die große Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP) unterstützt dieses Vorhaben: In einem legislativen Initiativbericht im Februar 2021 forderte das Europäische Parlament (EP) die Kommission auf, einen Entwurf für eine starke Regelung zu verbindlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten für Unternehmen vorzulegen.¹ Auch der Rat der Europäischen Union hatte während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft Ende 2020 die Kommission aufgefordert, einen solchen Rechtsakt vorzulegen.² Nach einer Reihe von Verzögerungen hat die EU-Kommission dann am 23.02.2022 endlich den Entwurf für das europäische Lieferkettengesetz präsentiert.³ Er enthält bereits eine Reihe vielversprechender Elemente, weist aber auch Schwächen und Schlupflöcher auf. Nun müssen sich das Europäische Parlament und der Rat zu dem Entwurf positionieren und in einen Abstimmungsprozess treten. Die durchschnittliche Dauer eines solchen EU-Gesetzgebungsverfahrens beträgt 19 Monate, der Zeitraum kann aber nach oben wie unten abweichen.

Wie funktioniert der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene?

In der EU gibt es drei Institutionen, die an der Gesetzgebung beteiligt sind: Die Kommission, den Rat und das Parlament. Nur die EU-Kommission darf konkrete Gesetzgebungsvorschläge vorlegen. Das Europäische Parlament und der Rat können allerdings die Kommission auffordern, zu einem bestimmten Thema einen Rechtsakt auszuarbeiten. Der Entwurf der Kom-

mission geht dann an Rat und Parlament, die ihre Positionen zu dem Vorschlag erarbeiten und in einem festgelegten Verfahren miteinander abstimmen. Falls es auf diesem Wege zu keiner Einigung kommt, wird ein Vermittlungsverfahren zwischen allen drei Institutionen eingeleitet.

Und dann?

Das EU-Lieferkettengesetz ist eigentlich eine Richtlinie, die „Directive on corporate sustainability due diligence“ (= Richtlinie zu den Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit). Eine Richtlinie enthält Regeln, die von den EU-Mitgliedsstaaten noch in eigenen Gesetzen umgesetzt werden. Deutschland wird das LkSG also entsprechend der Richtlinie anpassen müssen.

Stimmen aus Politik und Wirtschaft

Stimmen aus Politik und Wirtschaft können bei der Argumentation für ein starkes EU-Lieferkettengesetz helfen.

Manfred Weber, MdEP der Europäischen Volkspartei (EVP)

„Wir müssen unsere Wirtschaftsmacht stärker an Werten ausrichten. [...] Wir wollen, dass Handel mit ökologischen und sozialen Standards verbunden wird und das in einem Lieferkettengesetz Ausdruck findet.“⁴

Bernd Lange, MdEP der Socialists and Democrats (S&D)

„[...] Europa muss seiner Verantwortung gerecht werden und verbindliche Regeln für Sorgfaltspflichten für alle Unternehmen, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, schaffen. [...] Wir wollen auch Zugang zu Rechtsmitteln für Opfer schaffen, damit diese gegen Verstöße vorgehen können und damit für eine effektive Anwendung der Gesetzgebung beitragen.“⁵

Ursula von der Leyen, Kommissionspräsidentin

„Weltweite Geschäfte, globaler Handel – all dies ist gut und notwendig. Aber das kann niemals auf Kosten der Würde und der Freiheit der Menschen gehen [...] Menschenrechte sind nicht käuflich – für kein Geld der Welt.“⁷

**Anna Cavazzini,
MdEP der Fraktion Die Grünen
(Grüne/EFA)**

„Nur mit der rechtlichen Verankerung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen können wir es schaffen, den Schutz von Menschenrechten und Umwelt entlang der gesamten Lieferkette zu garantieren.“⁶

Didier Reynders, EU-Justizkommissar

„Mit [...] Regeln wollen wir für die Menschenrechte eintreten und eine Vorreiterrolle beim grünen Wandel übernehmen. Wir können nicht länger die Augen davor verschließen, was in unseren Wertschöpfungsketten geschieht. Wir brauchen einen Wandel in unserem Wirtschaftsmodell.“⁸

**Koalitionsvertrag der deutschen
Bundesregierung**

Wir unterstützen ein wirksames EU-Lieferkettengesetz, basierend auf den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, das kleinere und mittlere Unternehmen nicht überfordert.

Olaf Scholz, Bundeskanzler

„Mit unserem Lieferkettengesetz haben wir in Deutschland einen Weg aufgezeigt [...]. Jetzt kommt es darauf an, dass wir uns auch innerhalb der Europäischen Union [...] dafür engagieren und höhere Standards verankern.“⁹

Stimmen aus Politik und Wirtschaft

Stimmen aus Politik und Wirtschaft können bei der Argumentation für ein starkes EU-Lieferkettengesetz helfen.

”

**Hubertus Heil,
Bundesarbeitsminister**

„[Wir] wollen eine europäische Lösung, auch im Sinne von gleichen Wettbewerbsbedingungen, aber vor allen Dingen, weil wir als Europäerinnen und Europäer unseren Beitrag für eine gerechtere Gestaltung der Globalisierung leisten wollen.“¹⁰

**Robert Habeck ,
Bundeswirtschaftsminister**

„Egal welche Klamotten oder Schuhe wir einkaufen, Kinderarbeit oder Ausbeutung sollten nie Teil ihrer Herstellung sein – garantiert durch ein Lieferkettengesetz mit Zähnen und Biss.“¹¹

“

”

**> 100 Unternehmen in einem
gemeinsamen Statement**

„Wir sind der festen Überzeugung, dass eine starke und ehrgeizige EU-Gesetzgebung einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechts- und Umweltbedingungen entlang der globalen Wertschöpfungsketten leisten und gleichzeitig den Unternehmen helfen würde, widerstandsfähiger und zukunftsorientierter zu werden. [...] Um Wettbewerbsbedingungen in der Praxis anzugleichen und zu harmonisieren, müssen Anforderungen mit rechtlichen Konsequenzen einhergehen – einschließlich Verwaltungsanktionen und Bestimmungen für die zivilrechtliche Haftung [...].“¹²

**Bundesverband Nachhaltige
Wirtschaft
(Antje von Dewitz)**

”

„Im Sinne einer fairen, klima- und umweltgerechten Globalisierung und für ein Ende der Wettbewerbsnachteile für bereits engagierte Unternehmen fordern wir klar ein starkes EU-Lieferkettengesetz!“¹³

”

Tchibo

”

„Umfassende Wirkung braucht die Beteiligung aller Akteure. Tchibo spricht sich für eine gemeinsame europäische Lösung aus, denn Europa ist einer der stärksten Wirtschaftsräume der Welt.“¹⁵

REWE Group

”

„Ein rein nationales Lieferkettengesetz reicht nicht aus. Wir wünschen uns eine internationale Lösung, die alle Akteure verbindlich einbezieht.“¹⁴

**Investor Alliance for Human Rights
(Rebecca DeWinter-Schmitt)**

”

„Eine solide und durchsetzbare Sorgfaltspflicht ermöglicht es, Risiken zu erkennen und zu mindern und gleichzeitig einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu leisten. Sie schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen mit einheitlichen Erwartungen an Unternehmen und Investoren [...].“¹⁶

Fragen und Argumente

Für wen soll das EU-Lieferkettengesetz gelten?

Die Frage, für welche Unternehmen das Gesetz gelten soll (juristisch: personeller Anwendungsbereich), war schon im Prozess zum deutschen LkSG sehr umstritten. Ähnliches wird auch beim EU-Prozess zu erwarten sein. Klar ist: Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sehen die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte in den Lieferketten bei allen Unternehmen, unabhängig ihrer Größe oder ihrer Rechtsform. Ein Gesetzgeber muss aber natürlich Aufwand und Nutzen z. B. der gesetzlichen Berichtspflicht abwägen und entsprechend den Anwendungsbereich mit Augenmaß festlegen.

Wir von der Initiative Lieferkettengesetz fordern, dass alle großen Unternehmen unter das Gesetz fallen sollen (nach EU-Definition sind das Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden) sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in Risikosektoren tätig sind. Das sind zum Beispiel die Textilbranche, die Schuh- und Lederindustrie, der Finanzsektor, die Lebensmittelbranche oder der Automobilsektor. In diesen Branchen finden sich viele KMU, die auch zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung beitragen und die gemeinsam wichtige Veränderungen bewirken können. Werden KMU aus Risikobranchen hingegen nicht berücksichtigt, führt das zu ungleichen Bedingungen: Einige KMU müssen als Zulieferbetriebe größerer EU-Unternehmen Anforderungen nach deren (unterschiedlich gestalteten) Vorgaben erfüllen, andere nicht.



Was steht im Kommissionsentwurf?

Der Kommissionsentwurf umfasst **sehr große** europäische Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem Umsatz von über 150 Mio. Euro. **Große** europäische Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Umsatz von 40 Mio. Euro sind erfasst, wenn sie mehr als die Hälfte dieses Umsatzes in einem Hochrisikosektor erwirtschaften. Außerdem soll das Gesetz für Nicht-EU-Unternehmen gelten, wenn sie einen entsprechenden Umsatz innerhalb der EU machen. Damit umfasst der Kommissionsentwurf zwar mehr Unternehmen als das deutsche Lieferkettengesetz. Da KMU gar nicht erfasst werden sollen, wären es insgesamt aber weniger als ein Prozent der europäischen Unternehmen – viel zu wenig.

Wie steht es um den Finanzsektor?

Der Finanzsektor kann ein wichtiger Hebel sein, um die Realwirtschaft zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards zu bewegen. Viele, vor allem institutionelle Anleger wie Versicherungen oder Kreditinstitute nutzen bereits heute ihre Einflussmöglichkeiten. Sie üben aktiv ihr Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Unternehmen aus, treten mit Unternehmen über Missstände in Dialog oder beenden als Finanzdienstleister Geschäftsbeziehungen, wenn ihre Kunden Risiken für Menschenrechte und Umwelt nicht angemessen adressieren. Auch das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen hat

bestätigt, dass die UN-Leitprinzipien selbstverständlich auch für Finanzakteur*innen gelten. Die OECD hat den Finanzsektor als menschenrechtlichen Risikosektor eingestuft und Leitlinien für institutionelle Investoren veröffentlicht.



Der Kommissionsentwurf erwähnt den Finanzsektor, jedoch mit vielen Einschränkungen: Er ist nicht als Hochrisikosektor definiert, sodass nur **sehr große** Finanzunternehmen erfasst wären. Da Finanzakteure zwar oft hohe Umsätze, aber relativ wenig Mitarbeitende haben, fallen viele durch das Raster des Entwurfs. Bei den Sorgfaltspflichten macht der Entwurf Ausnahmen für den Finanzsektor, die für Unternehmen der Realwirtschaft nicht gelten. Das ist nicht nachvollziehbar. Alle Sorgfaltsanforderungen müssen auch für die Finanzwirtschaft gelten und für diese präzisiert werden.

Unsere Forderungen zur Nachbesserung in Kürze: Die EU-Regelung muss

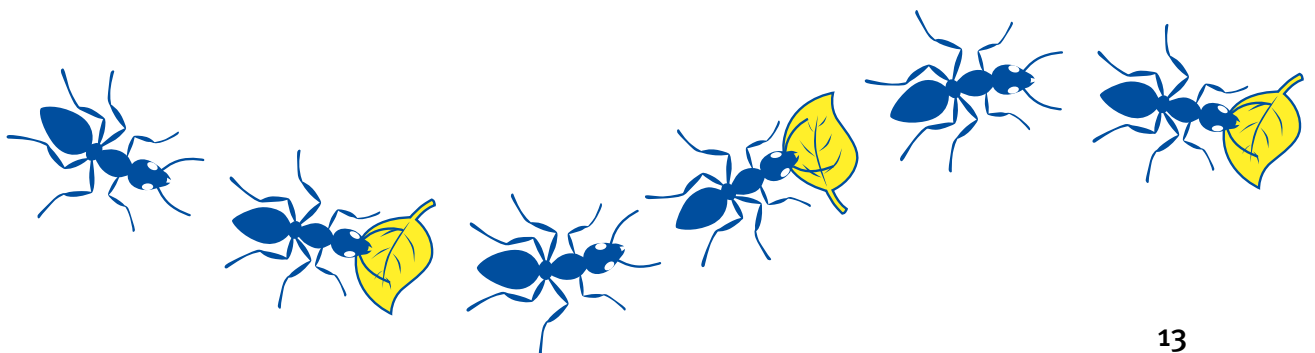
- ★ für alle großen Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden (nach EU-Definition) gelten;
- ★ für alle KMU aus Risikosektoren gelten;
- ★ Risikosektoren umfassend erfassen, also z. B. auch den Finanzsektor, das Bauwesen, Transport sowie Auditfirmen;
- ★ den Finanzsektor als Risikosektor einstufen und die Anforderungen an dessen Sorgfaltspflichten nach internationalen Standards genauer beschreiben.

Ausbeutung und Umweltzerstörung bei der Produktion von Schuhen und Leder

Im indischen Ranipeth sterben zehn Mitarbeiter einer Gerberei, als die Mauer eines Klärbeckens bricht – sie werden unter einer Schlammlawine begraben. In Hazaribagh, Bangladesch leiden Anwohner*innen von Gerbereien unter Haut- und Atemwegserkrankungen – die Stadt ist durch die Industrieabfälle der Gerbereien einer der zehn giftigsten Orte weltweit. In Indonesien müssen Kinder ihren Müttern in Heimarbeit helfen, Schuhteile zu nähen – die Aufträge werden in der viel zu knapp kalkulierten Zeit sonst nicht rechtzeitig fertig. Wo auch immer zivilgesellschaftliche Organisationen die Situation in der weltweiten Schuh- und Lederindustrie genauer betrachten, finden sie gravierende Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen. Nicht ohne Grund gilt die Schuh- und

Lederindustrie daher als Risikosektor für Menschenrechtsverletzungen. Der Sektor ist von einer Aufteilung in zahlreiche kleinere Unternehmen in Einzelhandel (online oder stationär) und Schuhproduktion geprägt, weniger durch Großkonzerne. Daher ist klar: Die Pflichten des europäischen Lieferkettengesetzes müssen auch für KMU in Risikosektoren gelten, damit die Branche die Situation systematisch verbessert und die Rechte der Arbeiter*innen nicht länger mit Füßen tritt.

Mehr Informationen zu Ausbeutung und Umweltverschmutzung in der Schuh- und Lederindustrie auf www.lieferkettengesetz.de/fallbeispiele.



Wie weit sollen die Pflichten der Unternehmen reichen?

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sagen klar: Unternehmen sollen Risiken entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette ermitteln. Sie sollen angemessene Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe ergreifen, darüber Bericht erstatten und Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene schaffen. Da sie nicht immer alle Risiken gleichzeitig adressieren können, sollen sie priorisieren – nach Umfang der Geschäftstätigkeit, Schwere der möglichen Verletzung und der Frage, wie weit sie als Unternehmen das Problem mit verursachen.

Das ist ein sinnvolles Vorgehen, denn oft finden sich schwerwiegende Menschenrechtsverstöße gerade am Beginn der Lieferketten. Man denke an Kinderarbeit im Mica-Abbau oder auf Kakaoplantagen und an die Vertreibung von Menschen für den Abbau von Rohstoffen. Deswegen ist klar: Nur ein EU-Lieferkettengesetz, das gemäß der UN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze die gesamte Wertschöpfungskette erfasst, sorgt dafür, dass Unternehmen die gravierenden Probleme angemessen angehen.

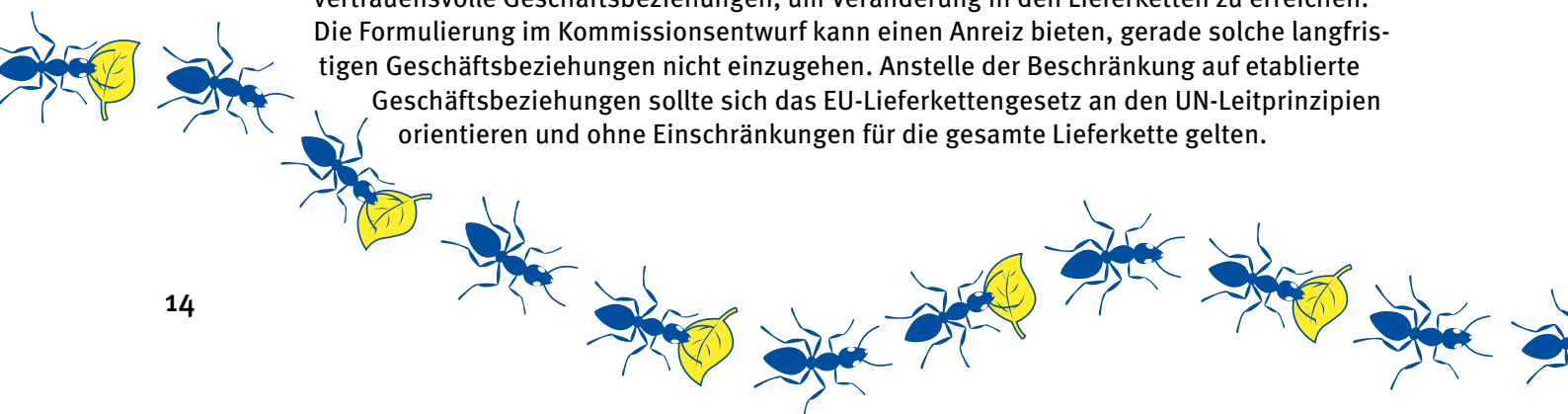
Lücken im deutschen Lieferkettengesetz

Das deutsche LkSG erfasst grundsätzlich die ganze Lieferkette, nimmt aber eine Abstufung der Sorgfaltspflichten vor: Ohne weitere Bedingung müssen Unternehmen ihren Pflichten nur im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferbetrieben nachkommen. Auf den dahinter liegenden Stufen der Wertschöpfungskette müssen sie erst tätig werden, wenn ihnen konkrete Hinweise auf Missstände vorliegen. Tatsächlich sind zwar viele Menschenrechtsverstöße und Umweltprobleme durch Zeitungsberichte oder Studien so gut bekannt, dass Unternehmen dem Gesetz nach auch von Anfang an in der tieferen Lieferkette handeln müssten. Die Regelung birgt dennoch die Gefahr, dass Unternehmen die tiefere Lieferkette und angemessene Sorgfallsmaßnahmen dort zunächst ausklammern. Mit dem EU-Lieferkettengesetz besteht die Chance, hier nachzubessern.

Was sieht der Kommissionsentwurf vor?

Der Kommissionsentwurf macht diese Abstufung nicht, kommt dafür aber mit einer problematischen Einschränkung daher: Er beschränkt die Sorgfaltspflichten der Unternehmen von vorneherein auf das eigene Unternehmen, Tochterunternehmen und so genannte „etablierte“ Geschäftsbeziehungen, also Geschäftsbeziehungen von beständiger Natur. Bei anderen Geschäftskontakten treffen die Unternehmen keine Sorgfaltspflichten. Diese Formulierung bringt große Probleme mit sich: Viele Rohstoffe, die über Börsen bezogen werden, sind ebenso nicht erfasst wie informelle Arbeit oder inoffizielle Unteraufträge. Bekanntermaßen gibt es aber gerade in diesen Bereichen viele menschenrechtliche Probleme.

Erfahrungen aus der Unternehmenspraxis zeigen: Es braucht gerade langfristige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen, um Veränderung in den Lieferketten zu erreichen. Die Formulierung im Kommissionsentwurf kann einen Anreiz bieten, gerade solche langfristigen Geschäftsbeziehungen nicht einzugehen. Anstelle der Beschränkung auf etablierte Geschäftsbeziehungen sollte sich das EU-Lieferkettengesetz an den UN-Leitprinzipien orientieren und ohne Einschränkungen für die gesamte Lieferkette gelten.



Ausnahmen von den Sorgfaltspflichten schaffen?

2.

FRAGEN
UND ARGUMENTE

In der politischen Diskussion taucht auch immer wieder die Idee auf, Geschäftstätigkeiten in bestimmten Ländern, z. B. innerhalb Europas, über so genannte „Whitelists“ von den Sorgfaltspflichten auszunehmen. Zahlreiche Beispiele (Obst- und Gemüseanbau in Italien und Spanien, Textilindustrie in Osteuropa) zeigen jedoch, dass Menschenrechte und Umweltstandards leider auch in Europa längst keine Selbstverständlichkeit sind. Wir fordern: Wo Probleme bestehen, sollten Unternehmen diese auch angehen, egal in welchem Land. Auch zeigen die Erfahrungen, dass die Mitgliedschaft in Industrieinitiativen, Siegel und Auditverfahren oft nur begrenzt zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten beitragen (siehe Kapitel 6). Unternehmen sollten daher nicht aufgrund solcher Nachweise und Mitgliedschaften von ihren Pflichten befreit werden.

Unsere Forderungen zur Nachbesserung in Kürze: Die EU-Regelung muss

- ★ **die Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf „etablierte Geschäftsbeziehungen“ aufheben**
- ★ **Sorgfaltspflichten anhand von Risiken (risikobasierter Ansatz) ausrichten und nicht durch vordefinierte Ausnahmen beschränken**

Ausbeuterische Kinderarbeit für Mica-Glitzer

Das Glimmer-Mineral Mica steckt in vielen Produkten: In Autos, Handys, Computern, Haushaltsgeräten, Kosmetik, Farben und Lacken. Die größten Exporteure sind Indien und Madagaskar. Dort schürfen mehr als 32.000 Kinder Mica. Die Jüngsten sind erst vier Jahre alt und arbeiten gemeinsam mit ihren Eltern. Durch die gefährliche Arbeit in den selbst gegrabenen Löchern leiden sie oft an Erkrankungen der Atemwege und Schnittwunden.

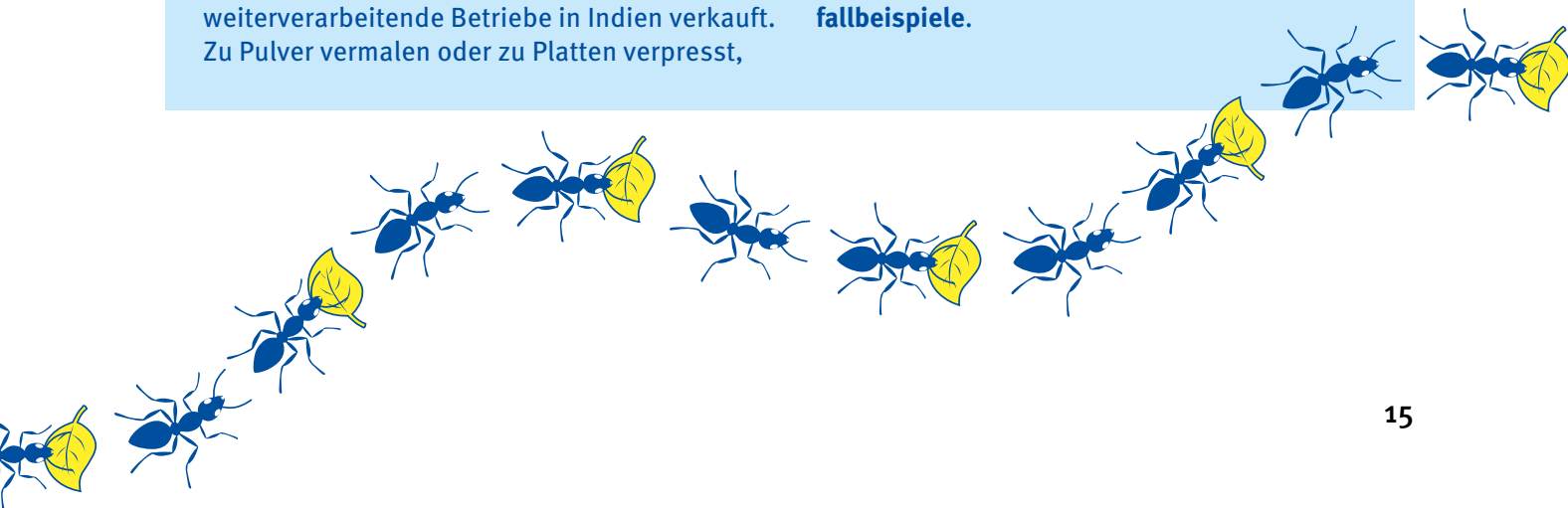
Da Kinderarbeit im Bergbau besonders gefährlich ist, gehört sie zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in allen Staaten der Welt verboten ist. Dennoch findet sie statt – wie in Indien und Madagaskar meist im informellen Sektor.

Die Verantwortung dafür bleibt verschleiert: Über mehrere Zwischenhändler wird Mica an weiterverarbeitende Betriebe in Indien verkauft. Zu Pulver vermahlen oder zu Platten verpresst,

wird es exportiert und findet Verwendung in den unterschiedlichen Industriezweigen.

Damit Unternehmen ihre Lieferketten rückverfolgen und Maßnahmen ergreifen, um gemeinsam Kinderarbeit im Mica-Abbau zu bekämpfen, muss das EU-Lieferkettengesetz Unternehmen klar zur menschenrechtlichen Sorgfalt in der gesamten Lieferkette verpflichten – auch im Rohstoffabbau. Abstufungen der Sorgfaltspflicht wie im deutschen Lieferkettengesetz oder eine Beschränkung auf etablierte Geschäftsbeziehungen, wie der Kommissionsentwurf vorschlägt, laufen Gefahr, dass Unternehmen diese gravierenden und oft verborgenen Probleme am Beginn ihrer Lieferketten außer Acht lassen.

Mehr zur ausbeuterischen Kinderarbeit im Mica-Abbau auf www.lieferkettengesetz.de/fallbeispiele.



Wie können Unternehmen haftbar gemacht werden?

Die Initiative Lieferkettengesetz fordert: Unternehmen müssen haften, wenn sie ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette nicht nachkommen und deshalb Menschenrechte verletzt werden. Geschädigte müssen Zugang zu Gerichten in Europa haben, um dort gegenüber beteiligten Unternehmen mit Aussicht auf Erfolg Schadensersatz einklagen zu können. Das EU-Lieferkettengesetz muss deshalb eine entsprechende Anspruchsgrundlage schaffen, Geschädigten den Zugang zu Recht ermöglichen, eine faire Beweislastverteilung vorsehen und regeln, nach welcher Rechtsordnung in der Sache zu entscheiden ist.



Warum ist zivilrechtliche Haftung so wichtig?

Menschen, die einen Schaden erlitten haben, müssen eine Möglichkeit erhalten, das (mit-)verantwortliche Unternehmen dafür zur Rechenschaft zu ziehen. Nach dem Grundsatz: Wer einen Schaden anrichtet, muss ihn auch wiedergutmachen. Dabei geht es nicht darum, Unternehmen für das Fehlverhalten von Dritten, also etwa von Zulieferer*innen, verantwortlich zu machen. Es geht um die eigene Verantwortung des Unternehmens, Schäden an Menschen und Umwelt durch angemessene (eigene) Sorgfallsmaßnahmen zu verhindern.

Eine starke Behörde, die die Unternehmen kontrolliert, kann Verstöße gegen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen aufdecken und sanktionieren – beispielsweise mit Bußgeldern oder dem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen oder der Wirtschaftsförderung. Diese behördliche Kontrolle ist wichtig. Ihre Wirksamkeit hängt davon ab, ob die zuständige Behörde effektiv und unabhängig kontrolliert und Beschwerden und Hinweisen konsequent nachgeht. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist der große Vorteil der behördlichen Kontrolle, dass sie präventiv wirkt. Schäden werden so verhindert, bevor sie entstehen. Ist aber ein Schaden bereits eingetreten, dann müssen Betroffene die Möglichkeit haben, vor Gerichten in Deutschland oder anderen EU-Mitgliedstaaten Schadensersatz einzuklagen. Aus Perspektive der Geschädigten ist es von zentraler Bedeutung, dass Pflichtverletzungen von Unternehmen geahndet werden und Schadensersatz geleistet wird.

Eine drohende zivilrechtliche Haftung bietet zudem einen wirkungsvollen Anreiz für Unternehmen, ihren Sorgfaltspflichten bestmöglich nachzukommen.¹⁷ Denn Schadensersatzzahlungen fallen erfahrungsgemäß deutlich höher aus als Bußgelder und können den Ruf von Unternehmen schädigen.

Was sieht der Kommissionsentwurf vor?

Der Entwurf der Kommission enthält in Artikel 22 eine zivilrechtliche Haftungsregelung, geht also in diesem zentralen Punkt über das deutsche Lieferkettengesetz hinaus. Die Mitgliedstaaten müssten danach explizite zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen für Schäden schaffen, die durch die Verletzung von Sorgfaltspflichten entstanden sind.

Ist diese Haftungsregelung ausreichend?

Nein, denn Artikel 22 Absatz 2 des Kommissionsentwurfs macht Einschränkungen bei Schäden, die von indirekten Geschäftspartner*innen verursacht wurden. Wenn Unternehmen sich von diesen vertragliche Zusicherungen eingeholt haben und deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überwachen, sollen sie für Schäden nicht haften. Die aktuelle Formulierung im Kommissionsentwurf birgt die Gefahr, dass Unternehmen sich zu leicht der Verantwortung entziehen können.

Im Sinne der UN-Leitprinzipien müssen Unternehmen Maßnahmen ergreifen, die wirklich geeignet sind, um Menschenrechtsverstöße zu vermeiden und Abhilfe bei bestehenden Missständen zu schaffen. Im Interesse des wirksamen Rechtsschutzes der Betroffenen müssen Gerichte im Einzelfall prüfen, ob das geschehen ist. Grundsätzlich ist es zwar sinnvoll, dass Unternehmen Anforderungen an soziale und ökologische Standards vertraglich festhalten. Aber gemäß den UN-Leitprinzipien können sie die Verantwortung nicht einfach an ihre Geschäftspartner*innen delegieren. Daher braucht es Qualitätskriterien für Verträge und Industrieinitiativen, die z. B. eine faire Lastenverteilung zwischen Unternehmen und Zulieferbetrieb vorsehen.

Schafft der Entwurf Zugang zum Recht?

Betroffene von wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen scheitern oft mit ihren Schadensersatzklagen vor Gerichten in Europa. Das liegt nicht nur an fehlenden gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, sondern ebenso an Hürden im Prozess wie hohen Kosten, unfairen Beweisregelungen oder Sprachschwierigkeiten. Dazu sind im Kommissionsentwurf keine substanziellen Regelungen getroffen.

Eine entscheidende Frage zur Erfolgsaussicht von Klagen ist die nach der Beweislast: Muss das Unternehmen beweisen, dass es seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist? Oder müssen die Kläger*innen beweisen, dass das Unternehmen das nicht getan hat und dadurch ein Schaden entstanden ist? Letzteres ist fast unmöglich, denn bei Sorgfaltsmaßnahmen handelt es sich meistens um unternehmensinterne Vorgänge. Die Geschädigten haben darin regelmäßig keinen Einblick. Deswegen ist so wichtig, dass die sogenannte Beweislast fair zwischen den Parteien verteilt ist. Für Unternehmen wäre es ein zusätzlicher Anreiz, Sorgfaltsmaßnahmen detailliert zu dokumentieren.

Im Initiativbericht des EU-Parlaments war genau das vorgesehen. Im Entwurf der EU-Kommission findet sich jedoch nur noch der Hinweis, dass die Frage der Beweislast den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben soll.¹⁸ Die bisherigen Regelungen der Mitgliedsstaaten sind allerdings Grund dafür, dass Klagen wegen wirtschaftsbezogener Menschenrechtsverletzungen so selten erfolgreich sind: Regelmäßig liegt es danach in der Verantwortung der Kläger*innen, ihre Ansprüche mit entsprechenden Beweisen zu belegen.

Welches Recht käme zur Anwendung?

Klagt beispielsweise eine brasilianische Bäuerin gegen ein großes Unternehmen in Deutschland wegen Pestizidvergiftungen, dann muss das Gericht prüfen, ob es brasilianisches oder deutsches Recht anwendet, um den Fall zu entscheiden. Üblicherweise ist bei Schadensersatzklagen das Recht des Landes anzuwenden, in dem der Schaden eingetreten ist. Das wäre in unserem Fall also brasilianisches Recht. Die Regelungen eines EU-Lieferkettengesetzes kämen also gar nicht zur Anwendung. Deswegen sieht der Kommissionsentwurf vor, dass die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass in solchen Fällen die Regelungen des EU-Lieferkettengesetzes zwingend anwendbar sind. Man spricht dabei von einer „Eingriffsnorm“. Diese Bestimmung im Kommissionsentwurf muss unbedingt beibehalten werden.

Die Forderungen zur Nachbesserung in Kürze: Die EU-Regelung muss

- ★ die Haftungsregel sowie die „Eingriffsnorm“ beibehalten und Einschränkung bei indirekten Zulieferern streichen;
- ★ Qualitätskriterien für Vertragsklauseln sowie für Industrieinitiativen und Audits vorgeben;
- ★ die Beweislast fair verteilen;
- ★ den Zugang zu Recht für Betroffene verbessern durch...
 - ★ eine Ermöglichung kollektiver Klagen, denn regelmäßig gibt es eine große Anzahl Geschädigter durch dieselbe Sorgfaltspflichtverletzung;
 - ★ Vertretungsmöglichkeiten Geschädigter durch einschlägige Organisationen, Gewerkschaften und NGOs schaffen; diese könnten dann Verfahren im Namen der Geschädigten in Europa führen;
 - ★ angemessen lange Verjährungsfristen und Vorgaben zu Prozesskostenbeihilfen beinhalten, denn Verfahren aus dem Ausland zu führen ist eine komplizierte, oft langwierige und kostspielige Angelegenheit.

TÜV Süd und der Dammbruch von Brumadinho

Der TÜV Süd zertifizierte über seine brasilianische Tochterfirma im September 2018 die Stabilität des Damms eines Rückhaltebeckens für Minenschlämme. Am 25. Januar 2019 aber brach der Damm und riss in der Gemeinde Brumadinho 272 Menschen in den Tod. Ein wirksames EU-Lieferkettengesetz hätte diese Katastrophe womöglich verhindert oder die Chancen auf Entschädigung für die Opfer und Hinterbliebenen verbessert.

Der Damm gehörte zu einer Mine des brasilianischen Bergbaukonzerns Vale. 2018 hatte die brasilianische Tochterfirma der deutschen TÜV Süd-Gruppe die Stabilität des Damms bescheinigt, obwohl ihr die massiven Stabilitätsprobleme bekannt waren. Mit verheerenden Folgen: Die brasilianischen Behörden veranlassten keine Sicherungsmaßnahmen. Mutmaßlich war Korruption im Spiel: Das Zertifizierungsunternehmen hatte mehrere lukrative Beratungsverträge von Vale erhalten und fürchtete deren Entzug, falls es die Stabilitätserklärung verweigern würde.

Die Verantwortungskette reicht bis nach Deutschland: Dokumente legen nahe, dass auch ein Mitarbeiter der Münchner TÜV-Süd-Zentrale über die Probleme mit dem Damm frühzeitig

Bescheid wusste – und womöglich sogar die Entscheidung traf, den Damm als stabil zu erklären.

Das deutsche Lieferkettengesetz, das Anfang 2023 in Kraft tritt, hilft Betroffenen in einem solchen Fall kaum weiter, denn es eröffnet ihnen keine wirksamen Möglichkeiten Schadenersatz wegen der Verletzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten einzuklagen.

Ein wirksames EU-Lieferkettengesetz dagegen würde die Erfolgchancen der Hinterbliebenen und anderer Betroffener bei Schadenersatzklagen vor deutschen Zivilgerichten steigern. Wenn das Prüfunternehmen durch Missachtung von Sorgfaltspflichten – sei es aus selbstverschuldetem Nichtwissen, Fahrlässigkeit oder Korruption – die Schäden mitverursacht hat, müsste es nach europäischen Sorgfaltsstandards dafür haften. Unternehmen müssten vor Zivilgerichten interne Informationen offenlegen, wenn diese für die Beweisführung der Betroffenen notwendig sind.

Weitere Informationen zur Rolle des TÜV Süd im Fall des Dammbruchs in Brumadinho auf www.lieferkettengesetz.de/fallbeispiele.

Warum braucht es klima- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten?

4.

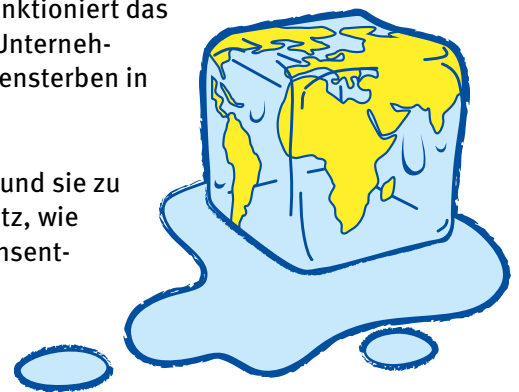
FRAGEN
UND ARGUMENTE

In der Debatte um gesetzlich verankerte Sorgfaltspflichten für Unternehmen ging es bislang vor allem um menschenrechtliche Risiken. Allerdings schädigen viele Unternehmen mit ihren Geschäften auch Umwelt und Klima, etwa durch die Rodung von Regenwäldern, durch Wasserverschmutzung und schädliche Emissionen. So sind nur 100 Unternehmen – darunter vornehmlich fossile Energiekonzerne – allein für 71 Prozent aller weltweiten Treibhausgasemissionen seit 1988 verantwortlich.¹⁹

Wenn sich Unternehmen bisher überhaupt mit ihrer Verantwortung für das Klima auseinandergesetzt haben, dann in Form von freiwilligen Initiativen. Doch deren Erfolge lassen zu wünschen übrig. Zudem sind sie uneinheitlich und haben oft nur niedrige Standards.²⁰

Wenn Unternehmen diese freiwilligen Initiativen nicht einhalten, sanktioniert das niemand. Auch Reputationsverluste sind kaum zu befürchten. Den Unternehmen fehlen damit wesentliche Anreize, während Klimakrise und Artensterben in rasantem Tempo voranschreiten.

Es ist daher höchste Zeit, den Unternehmen Pflichten aufzuerlegen und sie zu sanktionieren, wenn sie diese nicht erfüllen. Das kann nur ein Gesetz, wie auch die EU-Kommission erkannt hat. Deshalb stuft der Kommissionsentwurf Unternehmen als Schlüsselakteure für eine klimaneutrale und grüne Wirtschaft und das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen ein.



Kann ein Lieferkettengesetz für mehr Klimaschutz sorgen?

Sorgfaltspflichten verlangen von Unternehmen vor allem, dass sie Risiken für Schäden an Menschen und Umwelt minimieren. Solange ein Sektor nicht CO₂-neutral ist, werden von ihm aber immer auch negative Auswirkungen für das Klima ausgehen. Wo zieht man da die Grenze?

Es gibt mittlerweile verschiedene Berechnungsmodelle, um zu schätzen, welchen Anteil ein Konzern an der Erderwärmung hat und welches CO₂-Budget ihm gemäß der Pariser Klimaziele noch zusteht. Klimabezogene Sorgfaltspflichten sollten sich auf diese CO₂-Budgets von Unternehmen beziehen. Um möglichst wenig vom verbleibenden CO₂-Budget zu verbrauchen, müssten Unternehmen Emissionen auf allen Stufen der Wertschöpfungskette reduzieren und nicht allein im eigenen Geschäftsbereich. Durch den Einsatz moderner Technik, Wissenstransfer und gemeinsame Anstrengung lässt sich z. B. Energie bei Zulieferern einsparen.

Eine klimabezogene Sorgfaltspflicht muss alle Emissionskategorien (Scopes) umfassen, insbesondere auch sogenannte Scope-3-Emissionen. Damit sind Emissionen gemeint, für die eingekaufte und verkaufte Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens ursächlich sind, die aber nicht in dessen direkten Einflussbereich entstehen. Warum das wichtig ist zeigt die nachgelagerte Lieferkette von fossilen Energiekonzernen: Der Emissionshotspot von Erdöl liegt nicht bei der Förderung, sondern bei der anschließenden Raffinierung, z. B. für die Produktion von Kunststoffen, und bei der Verwendung bei Endnutzer*innen etwa in Form von Heizöl. Aus Sicht der Unternehmens, welches den fossilen Energieträger gefördert hat, sind dies Scope-3-Emissionen. Schätzungen gehen davon aus, dass 75 Prozent



der Treibhausgasemissionen des fossilen Energiesektors auf Scope 3 entfallen.²¹ Für mehr Klimaschutz ist es daher essenziell, dass die klimabezogene Sorgfaltspflicht auch Emissionen dieser Kategorie erfasst.

Effektive Sorgfaltspflichten wirken sich in unterschiedlicher Weise auf den Klimaschutz aus: Von großer Bedeutung ist auch der Schutz der Rechte von indigenen Völkern. Immerhin stellen indigene Territorien ca. 20 Prozent der Landmasse der Erde²² und oftmals wichtige CO₂-Senken dar. Die Achtung des Rechts indigener Völker darauf, dieses Land und seine natürlichen Ressourcen zu erhalten bzw. traditionell und nachhaltig zu bewirtschaften, hat erhebliche Relevanz für den globalen Klimaschutz. Hierzu enthält der Entwurf der Kommission schon vielversprechende Ansätze: In der Liste der zu berücksichtigenden Menschenrechte findet sich auch die UN-Erklärung zum Schutz der Rechte indigener Völker.

Welche umwelt- und klimabezogenen Sorgfaltspflichten enthält der Entwurf der Kommission?

Der Entwurf enthält in seinem Anhang **selbstständige und unselbstständige umweltbezogenen Sorgfaltspflichten**. **Selbstständig** bedeutet, dass Unternehmen auch ohne dass ein Menschenrechtsrisiko besteht sicherstellen müssen, dass die Umwelt keinen Schaden nimmt. Hierzu listet der Entwurf der Kommission einige (wenige) Umweltabkommen auf, deren Vorschriften Unternehmen nicht verletzen.

Daneben gibt es **unselbstständige** umweltbezogene Sorgfaltspflichten. Das sind umweltbezogene Sorgfaltspflichten mit Menschenrechtsbezug. So haben Unternehmen etwa Wasserverunreinigungen zu vermeiden, die Menschen den Zugang zu sauberem Trinkwasser unmöglich machen. Das Problem daran: Dieser Bezug ist nicht immer gegeben oder zu beweisen. Die Sorgfaltspflichten dürfen deshalb nicht davon abhängen, ob Menschen unmittelbar zu Schaden kommen – nur so können sie wirklich zum Umweltschutz beitragen.

Klimabezogene Sorgfaltspflichten in der Form wie oben geschildert sieht der Entwurf nicht vor. Immerhin: Nach Artikel 15 müssten Unternehmen einen Klimaschutzplan aufzustellen, der unter bestimmten Umständen auch Emissionsreduktionsziele enthalten muss. Der Artikel ist jedoch so formuliert, dass Inhalt und Reichweite dieser Klimaschutzpläne unklar sind.²³

Was sollte gegenüber dem Kommissionsentwurf verbessert werden?

Das EU-Lieferkettengesetz benötigt unbedingt eine sogenannte Umweltgeneralklausel. Das ist eine Vorschrift, der zufolge bestimmte Umweltgüter wie Wasser, Luft, Boden, Biodiversität oder das Klima durch Unternehmen keinen Schaden nehmen dürfen. Diese würde die Umwelt deutlich besser schützen als der derzeitige Entwurf, da viele umweltschädigende Sachverhalte, z. B. Plastikverschmutzung, noch gar nicht von Umweltabkommen erfasst sind. Zumindest muss der Anhang um weitere Übereinkommen erweitert werden.²⁴ Außerdem sollte eine eindeutige Umsetzungspflicht für den Klimaschutzplan nach Artikel 15 enthalten sein.

Könnte das deutsche Lieferkettengesetz in Punkto Umwelt- und Klimapflichten als Vorbild dienen?



Nein, denn selbstständige umweltbezogene Sorgfaltspflichten sind darin in noch geringerem Umfang vertreten als im Entwurf der Kommission, da weniger Umweltabkommen gelistet sind. Zudem sind im deutschen Lieferkettengesetz keinerlei klimabezogene Pflichten vorgesehen.

Die Forderungen zur Nachbesserung in Kürze: Die EU-Regelung muss

- ★ **eine Generalklausel zum Umweltschutz sowie die Umweltrechtsprinzipien: Vorbeugungs-, Vorsorge-, Beseitigungs- und Verursacherprinzip, enthalten;**
- ★ **wichtige weitere Abkommen im Umweltkatalog enthalten und die Möglichkeit zur fortlaufenden und kurzfristigen Aktualisierung vorsehen;**
- ★ **Sorgfaltspflichten ausdrücklich auch auf die Vermeidung von Klimaauswirkungen beziehen;**
- ★ **durch kurze Revisionsfristen, auf aktuelle Umweltauswirkungen reagieren können.**

Total plant Ölbohrungen im Nationalpark

2006 wurden in Uganda am Ufer des Albertsees riesige Ölfelder entdeckt. Die ugandische Tochtergesellschaft des Ölgiganten Total will das Öl fördern und mit einer 1400 km langen, beheizten Mega-Pipeline für den Export zur Hafenstadt Tanga in Tansania transportieren.

Nach Angaben von Total werden die beiden Projekte das Land von mehr als 100.000 Menschen betreffen. Lokale Gemeinschaften werden umgesiedelt. Kommt es zu Ölverschmutzungen, wären die Gesundheit und Wasserversorgung von Millionen Menschen bedroht.

Auch Natur und Klima sind in Gefahr: Pipelines würden direkt durch den Lebensraum von Schimpansen, Nilpferden und Krokodilen führen. Rund 140 Ölbohrungen in Uganda sollen sogar im Murchison Falls-Nationalpark stattfinden. Auch in Tansania wären die Auswirkungen gravierend: Die Megapipeline soll durch ein Wildreservat führen, Feuchtgebiete durchqueren und riesige Elefantenlebensräume zerstückeln. Das größte Süßwasserreservoir der Region, die Einzugsgebiete des Viktoriasees müsste durchquert

werden. In den erdbebengefährdeten Gebieten ist ein Auslaufen der Pipeline wahrscheinlich und bedroht auch Mangrovenwälder und Korallenriffe an der Küste Tansanias. Das geförderte und transportierte Öl wird einen CO₂-Fußabdruck von schätzungsweise 32 Mio. Tonnen jährlich und damit fatale Klimawirkungen haben.

Das Beispiel der Total-Megaprojekte in Ostafrika zeigt: Ein wirksames EU-Lieferkettengesetz muss eigenständige umwelt- und klimabezogene Pflichten für Unternehmen enthalten und Emissionen in der Lieferkette erfassen. Unternehmen wie Total müssen dazu verpflichtet werden, menschenrechtliche Risiken, Umweltzerstörung und Klimaschäden zu minimieren. Mit einem wirksamen EU-Lieferkettengesetz wäre das Total-Megaprojekt in Ostafrika in dieser Form nicht möglich.

Weiter Informationen zu Totals Megaprojekt in Ostafrika unter www.lieferkettengesetz.de/fallbeispiele.

Wie können Sorgfaltspflichten wirksam durch eine Behörde durchgesetzt werden?

Das europäische Lieferkettengesetz braucht Zähne! Es muss mit wirksamen Mechanismen zur Durchsetzung ausgestattet werden und darf kein bloßer Papiertiger sein. Neben der zivilrechtlichen Haftung (siehe S. 16 ff.) kommt es dabei auch besonders auf eine effektive Aufsicht und Kontrolle durch Behörden an.

Worum geht's?

Gesetzlich geregelte Sorgfaltspflichten und Sanktionen für Unternehmen, die sich nicht daran halten, sind notwendig. Zahlreiche Studien belegen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen, etwa für weniger Kinderarbeit auf Kakaoplantagen zu sorgen, gescheitert ist. In Deutschland waren es gerade einmal 17 bis 22 Prozent²⁵ der Unternehmen, die freiwillig an der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten gearbeitet haben. EU-weit lag die Zahl im Jahr 2019 mit 37 Prozent²⁶ zwar höher, allerdings gab es zu diesem Zeitpunkt in einigen Mitgliedsländern bereits nationale Gesetze. Auch 68 Prozent²⁷ der im Auftrag der EU-Kommission befragten Expert*innen sind überzeugt, dass durch freiwillige Selbstverpflichtungen keine Verbesserung bei der Umsetzung von Sorgfallsmaßnahmen erreicht wird.

Als EU-Justizkommissar Didier Reynders die Erarbeitung eines Vorschlags für ein EU-Lieferkettengesetz ankündigte, erklärte er, dass dieses Unternehmen zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihren Wertschöpfungsketten verpflichten und öffentlich-rechtliche Sanktionen ebenso wie Klagemöglichkeiten für Betroffene vorsehen solle, denn: „Eine Regulierung ohne Sanktionen ist keine Regulierung“, so Reynders.

Was müssen Staaten leisten?

Staaten sind völkerrechtlich dazu verpflichtet, vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Diese Schutzpflicht umfasst unter anderem, dass Staaten wirksame Rechtsvorschriften erlassen, die Unternehmen verpflichten, die Menschenrechte entlang der Lieferkette zu achten, und auch sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften durchgesetzt werden.

Staaten dürfen darüber hinaus selbst nicht zu Rechtsverletzungen beitragen, sei es durch Auftragsvergaben oder indem sie Aktivitäten mit negativen Auswirkungen im Ausland fördern. Deshalb müssen Sanktionen auch den Ausschluss von der Außenwirtschaftsförderung und der öffentlichen Auftragsvergabe umfassen, damit alle EU-Mitgliedsstaaten ihre Schutzpflicht erfüllen.

Mit der Durchsetzung des deutschen Lieferkettengesetzes wurde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt. Das BAFA kontrolliert die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und kann Bußgelder und Zwangsgelder verhängen. Die Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten sind dabei recht robust ausgestaltet. Die Behörde wird selbständig oder auf Antrag tätig.

Wie sollen EU-weite Regeln für die behördliche Durchsetzung aussehen?

Der Entwurf der EU-Kommission sieht nationale Aufsichtsbehörden mit Kompetenzen und Ressourcen vor. Auch Stakeholder*innen sollen danach begründete Bedenken geltend machen können, dass ein Unternehmen gegen seine Sorgfaltspflichten verstößt. Sanktionen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bußgelder sollen sich am Umsatz der Unternehmen orientieren. Allerdings fehlen einheitliche Mindesthöhen sowie der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen.

Damit die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten europaweit funktioniert, muss sie stärker harmonisiert werden. Schwache nationale Durchsetzungsregeln dürfen dabei nicht zum Standortvorteil werden. Deshalb muss das EU-Lieferkettengesetz konkrete Vorgaben für Zwangs- und Bußgelder bei Pflichtverletzungen enthalten.

Die Forderungen zur Nachbesserung in Kürze: Die EU-Regelungen müssen

- ★ **Mindestbeträge für Sanktionen vorgeben;**
- ★ **den Ausschluss von öffentlicher Auftragsvergabe sowie der explizite Ausschluss von der Außenwirtschaftsförderung vorsehen;**
- ★ **klarstellen, dass eine behördliche Durchsetzung eine zivilgerichtliche Entscheidung nicht vorwegnimmt.**



Wie können Betroffene gehört und beteiligt werden?

Worum geht's?

Betroffene und viele andere Stakeholder*innen sind menschenrechtlichen und ökologischen Risiken in Lieferketten regelmäßig direkt ausgesetzt. Schon deshalb haben sie wichtige Perspektiven sowie Hinweise beizutragen. Ihre Stimmen müssen bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten gehört und berücksichtigt werden. Für den politischen Prozess bedeutet dies auch, die entwicklungspolitische Wirkung gesetzlicher Sorgfaltspflichten in Ländern des Globalen Südens zu berücksichtigen.

Würde das Gesetz Entwicklungschancen im Globalen Süden gefährden?

Wirtschaftliche Aktivitäten, die Menschenrechte missachten bzw. die Umwelt und das Klima zerstören, leisten keinen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung. Studien zeigen außerdem, dass ausländische Investor*innen durchaus positiv auf Verbesserungen der Menschenrechtslage und des Umweltschutzes reagieren.²⁸ Umso mehr gilt dies für den Bereich Rechtsstaatlichkeit, denn Investoren suchen neben qualifizierten, leistungsfähigen und gesunden Arbeitskräften vor allem auch sichere Anlagebedingungen für ihr Kapital.²⁹

Mit Blick auf die politischen Rahmenbedingungen in Ländern des Globalen Südens geben verbindliche Sorgfaltspflichten für Lieferketten die Chance und Gelegenheit, den Schutz von Menschenrechten und Umwelt als Standortfaktoren zu verbessern. Damit würde ein jahrzehntelanger Wettbewerb um niedrige Sozial- und Umweltstandards umgekehrt. Hierfür ist jedoch von besonderer Bedeutung, dass Unternehmen ihre Verantwortung proaktiv wahrnehmen. Unter anderem bedeutet dies, dass ein Abbruch von Geschäftsbeziehungen immer nur als letztes Mittel gewählt werden darf. Bemühungen um eine Verbesserung der Situation müssen Vorrang haben, weil der Abbruch von Geschäftsbeziehung wiederum mit Risiken, zum Beispiel Arbeitsplatzverlusten, einhergeht. So sehen es die UN-Leitprinzipien, das deutsche Lieferkettengesetz und auch der Entwurf der EU-Kommission für ein europäisches Lieferkettengesetz vor.

Wie kann eine Regelung Betroffene und Expert*innen von Anfang an einbinden?

Wenn Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten umsetzen, ist es wichtig, dass sie Stakeholder*innen, das heißt Expert*innen auch vor Ort, Betroffenen sowie ihre legitimen Vertreter*innen, konkret daran beteiligen. Hierzu gibt es drei Wege: Effektive Konsultationen, wirksame Beschwerdemechanismen und eine transparente Kommunikation.

Egal ob die lokale Nachbarschaft, Arbeiter*innen und deren Gewerkschaften oder betroffene indigene Völker: Unternehmen müssen insbesondere betroffene Menschen in den Lieferketten von Anfang an durch



Konsultationen einbeziehen. Hierbei gilt: Diese Konsultationen müssen in gutem Glauben durchgeführt werden, wirksam, aussagekräftig, rechtzeitig und in umfassender Kenntnis der Sachlage sein. Sie müssen insbesondere die Interessen von vulnerablen Gruppen berücksichtigen. Das können zum Beispiel betroffene Minderheiten, Wanderarbeiter*innen, Frauen oder Kinder sein.

So sehen es auch die UN-Leitprinzipien vor. Das deutsche Lieferkettengesetz bleibt hinter diesen internationalen Standards zurück, denn es verpflichtet die Unternehmen nicht zu derartigen Konsultationen.

Die EU-Kommission hat es in ihrem Entwurf nur wenig besser gemacht: So sollen Unternehmen die Stakeholder*innen „gegebenenfalls“ (englisch „where relevant“) bei einzelnen Schritten zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht konsultieren. Dieser Vorschlag verkennt, wie wichtig ihre Beteiligung im gesamten Sorgfaltspflichten-Prozess ist. Insbesondere gilt dies, wenn die Rechte indigener Völker, ihr Land und ihre Ressourcen betroffen sind. Sie stehen unter besonderem menschenrechtlichem Schutz: Alle wirtschaftlichen Aktivitäten stehen in einem solchen Fall unter dem menschenrechtlichen Vorbehalt der freien, vorherigen und informierten Zustimmung der betroffenen indigenen Völker. Fehlt diese besonders qualifizierte Zustimmung, ist ein Projekt grundsätzlich menschenrechtswidrig.

Dabei muss in jedem Fall garantiert sein, dass Beteiligte keinen zusätzlichen Gefahren ausgesetzt werden. Auch deshalb muss ein EU-Lieferkettengesetz die Rolle von Gewerkschaften und NGOs als legitime Vertreter*innen stärken.

Welche Rolle spielen Beschwerdemechanismen von Unternehmen?

Unternehmen sollten Mechanismen einrichten, durch die routinemäßig alle empfundenen Ungerechtigkeiten und Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten vorgebracht werden können. Diese Verfahren ermöglichen es, Missstände frühzeitig zu erkennen. Betroffene müssen darüber ihre Anliegen zur Geltung bringen und Wiedergutmachung erlangen können. Die Verfahren dürfen den Zugang zum formellen Rechtsweg nicht beeinträchtigen. Alle Betroffenen sowie die Öffentlichkeit müssen angemessen über das Verfahren und sämtliche Folgemaßnahmen – grundsätzlich sowie im Einzelfall – informiert werden. Zudem muss das Verfahren allgemein zugänglich, berechenbar, ausgewogen, zielgruppengerecht und sicher sein.

Demgegenüber formuliert das LkSG nur sehr vage Vorgaben für Beschwerdemechanismen, das Ziel der Wiedergutmachung ist darin nicht enthalten. Auch im Entwurf der EU-Kommission für ein europäisches Lieferkettengesetz fehlen formelle und qualitative Vorgaben. Bei begründeten Beschwerden sollen negative Auswirkungen zwar „neutralisiert“ werden; dies entspricht aber nur einem engen Verständnis von Wiedergutmachung.

Zum Schutz der Beschwerdeführer*innen will die EU-Kommission die „Whistleblower-Richtlinie“ ausweiten. Davon würden jedoch nur Personen geschützt, die in einem beruflichen Kontext in Verbindung zum Unternehmen stehen, nicht jedoch zum Beispiel Umwelt- und Menschenrechtsverteidiger*innen.

Auch im Bereich der außergerichtlichen Beschwerden droht damit das EU-Lieferkettengesetz – so wie das deutsche Lieferkettengesetz – dem Menschenrecht von Betroffenen auf Zugang zu Recht entgegenzulaufen.

Wie bekommen wir mehr Transparenz in Lieferketten?

Aussagekräftige und transparente Kommunikation dient als Informationsgrundlage über Risiken sowie über Maßnahmen, mit denen Unternehmen diesen begegnen oder auf Beschwerden eingehen. Das deutsche Lieferkettengesetz enthält eine jährliche Berichtspflicht. Der Entwurf der EU-Kommission sieht keine neuen Berichtspflichten vor. Unternehmen, die nicht bereits der seit 2017 bestehenden CSR-Berichtspflicht³⁰ unterliegen, sollen allerdings jährliche Erklärungen veröffentlichen.

Wichtig ist, dass Berichte aussagekräftig und im Einklang mit den UN-Leitprinzipien sind. Dazu gehört unter Umständen auch die Offenlegung der Lieferketten. Dem stehen unter Umständen Geheimhaltungsinteressen von Unternehmen entgegen. Das wirtschaftliche Risiko sollte jedoch stets in Verhältnis gesetzt werden zum drohenden menschenrechtlichen, Umwelt- bzw. Klimaschaden sowie zu den Informationsinteressen von Betroffenen. Berichte sollten auf einer zentralen europäischen Plattform einsehbar sein und dokumentiert werden.

Immer noch untragbare Zustände in der Textillieferkette

259 Menschen starben, als im September 2012 die Fabrik Ali Enterprises in Pakistan abbrannte. Mehr als 1.100 Menschen starben, als im April 2013 die Fabrik Rana Plaza in Bangladesch einstürzte. Auch in der osteuropäischen Textilindustrie herrschen teils unzumutbare Bedingungen. Hungerlöhne, Drohungen und Arbeitsrechtsverletzungen gehören auch hier zum Alltag.³¹

Studien zeigen, wie insbesondere Frauen davon abgehalten werden, sich durch gewerkschaftliche Organisation gegen massive Rechtsverletzungen zu wehren.³² Weitverbreitete Zertifizierungen durch Sozialstandards haben die Situation in der Branche bis heute nicht ausreichend verbessert. Auch offizielle Beschwerden gegen internationale Konzerne haben häufig keinen ausreichenden Effekt, denn sie führen oft nicht zur angemessenen Wiedergutmachung für die Betroffenen.³³ Offensichtlich bestehen weiterhin keine ausreichend effektiven Mittel, zivilgesellschaftliche Expertise und die Stimmen von Arbeiter*innen sowie ihrer Vertreter*innen zu berücksichtigen.

Um daran wirklich etwas zu verändern, wird das deutsche Lieferkettengesetz nicht ausrei-

chen: Eine wirkliche, nachhaltige Veränderung in der globalen Textilindustrie wird es nur mit einem starken, europäischen Lieferkettengesetz geben, das auch eine wirkungsvolle Einbindung Betroffener sicherstellt.

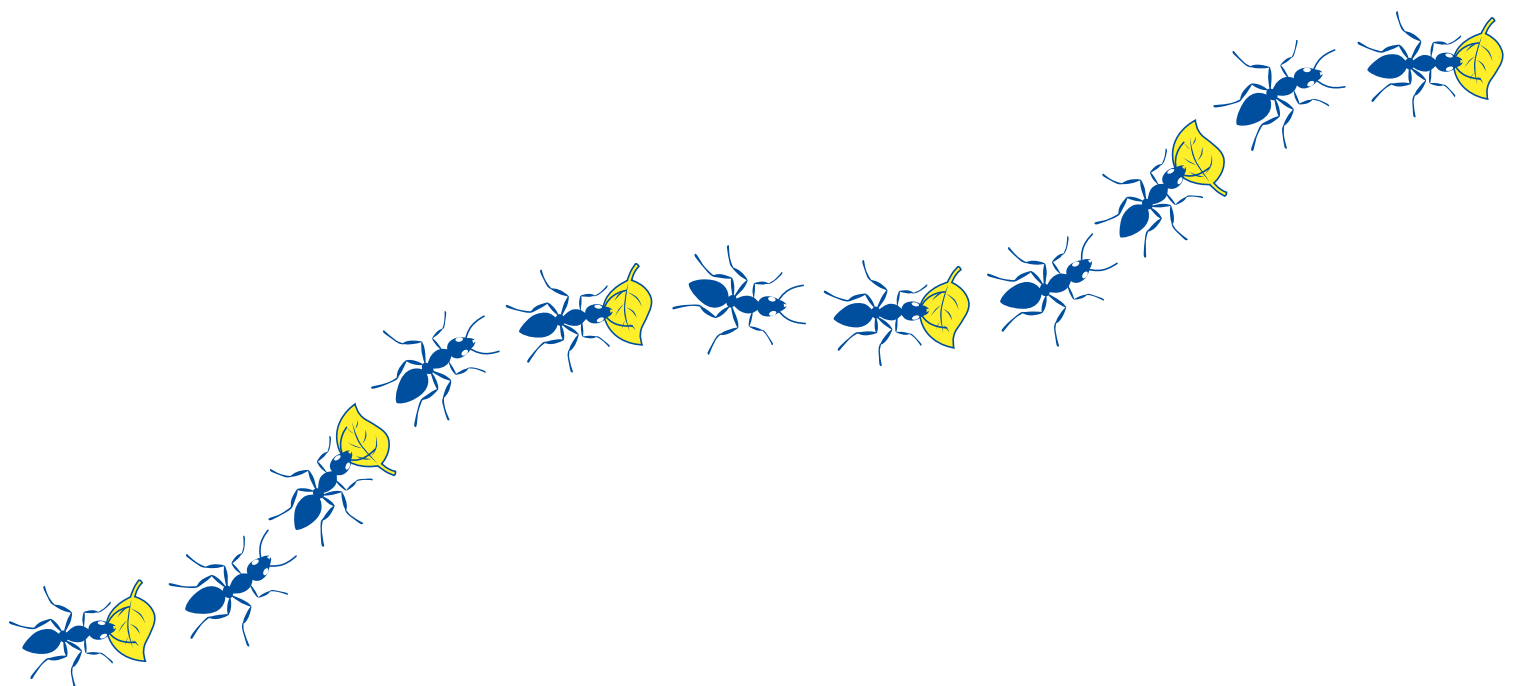
Durch transparente und kontinuierliche Kommunikation mit Stakeholder*innen müssen deren legitime Interessen und Anliegen von Anfang an und konsequent Berücksichtigung finden. Wer sich an solchen Prozessen beteiligt und dadurch exponiert, muss vor Vergeltung geschützt sein – deshalb müssen Beteiligungsverfahren möglichst sicher sein. Beschwerden müssen umgehend und umfassend verfolgt werden und zu Ergebnissen führen, die eine nachhaltige Wiedergutmachung im Einzelfall sowie eine Verbesserung der Situation im Allgemeinen herbeiführen. So wird weiteren Rechtsverletzungen vorgebeugt.

Mehr Informationen zur menschenrechtlichen Situation in der Textillieferkette auf www.lieferkettengesetz.de/fallbeispiele.



Möglichkeiten für Nachbesserungen sind zahlreiche. EU-Regelungen müssen

- ★ Konsultationen von Stakeholder*innen bei allen Schritten der Sorgfaltspflicht verpflichtend vorsehen;
- ★ Kriterien für wirksame Beteiligung von Betroffenen und Stakeholdern enthalten;
- ★ die Rechte besonders betroffener Gruppen, insbesondere das Recht indigener Gemeinschaften auf freie, vorherige und informierte Zustimmung erwähnen;
- ★ effektive Schutzbestimmungen für Beteiligte an Konsultationen festlegen;
- ★ Menschenrechts-, Umwelt- und Entwicklungsorganisationen sowie Gewerkschaften in der Definition der Stakeholdergruppen („Interessenträger“) explizit nennen und einen eigenständigen Artikel zur Stakeholder*innen-Beteiligung enthalten;
- ★ begleitende Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft in den Produktionsländern vorsehen;
- ★ für Beschwerdemechanismen die Möglichkeit der Einigung auf Abhilfemaßnahmen auch jenseits rein finanzieller Kompensation vorsehen;
- ★ die Kriterien der UNLP für effektive Beschwerdeverfahren explizit nennen;
- ★ den Schutz von Beschwerdeführenden vor Repressalien durch Unternehmen sicherstellen;
- ★ gewährleisten, dass Unternehmen Informationen über den Beschwerdemechanismus für die Öffentlichkeit bereitstellen;
- ★ Unternehmen zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit ihres Beschwerde-mechanismus verpflichten;
- ★ Unternehmen verpflichten einen vollständigen Bericht im Einklang mit internationalen Standards vor- und in einer zentralen europäischen Plattform abzulegen;
- ★ die regelmäßige und öffentliche Offenlegung detaillierter, relevanter, zeitnaher und aussagekräftiger Informationen über Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungsketten sowie Sorgfaltsprüfungsprozesse und deren -ergebnisse vorsehen;
- ★ eine Dokumentationspflicht für die Unternehmen verankern.



Wie können verbindliche Sorgfaltpflichten wirklich etwas verändern?

Zahlreiche menschenrechtliche und ökologische Probleme in Lieferketten sind seit Jahren und Jahrzehnten bekannt. Auf die öffentliche Kritik daran haben viele Unternehmen damit reagiert, dass sie Nachhaltigkeitsabteilungen eingerichtet haben, gegenüber Zulieferbetrieben einen Verhaltenskodex kommunizieren und dessen Einhaltung Mittels Audits prüfen lassen. Einige Unternehmen führen vermehrt zertifizierte Ware ein. An den Problemen vor Ort aber hat das kaum etwas geändert.³⁴ Ein EU-Lieferkettengesetz darf nicht zu einem „Weiter-so“ führen. Daher muss es sich auch an vorhandenen Beispielen guter unternehmerischer Sorgfalt orientieren:

- ★ **Unternehmen müssen ran ans eigene Geschäftsmodell:** Wenn ein Elektronik-Unternehmen kurze Lieferzeiten diktiert und gleichzeitig Preise hart herunterhandelt, braucht es sich nicht wundern, wenn die Zulieferbetriebe Leiharbeiter*innen ohne soziale Sicherung beschäftigen und zu Überstunden zwingen.³⁵ Oder wie soll eine Handelskette, die mit einer Agentur die Produktion von Aktionsware zum günstigsten Angebot ausschreibt, darauf hinwirken, dass Zulieferbetriebe langfristig Löhne der Beschäftigten auf ein existenzsicherndes Niveau erhöhen? Das EU-Lieferkettengesetz muss klar regeln, dass Unternehmen ihr eigenes Geschäftsmodell so anpassen, dass sie und ihre Zulieferer die Aufgaben der Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards überhaupt erfüllen können. Deswegen sollte es die Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien als eigenständige Präventionsmaßnahme von Unternehmen aufnehmen.
- ★ **Unternehmen müssen Einkaufspreise anpassen:** Es ist lang bekannt, dass die weit verbreitete Kinderarbeit im Kakaoanbau in Westafrika eng mit der Einkommenssituation der Kakaobäuer*innen zusammenhängt. Die vermehrte Zertifizierung von Kakao hat wenig an der weit verbreiteten Armut von Kakaobäuer*innen geändert. Stabile Lieferbeziehungen und Preise, die existenzsichernde Einkommen ermöglichen, würden die Situation verbessern. In einer vorab an die Öffentlichkeit gelangten Version des Kommissionsentwurfs wurde dieser Zusammenhang aufgezeigt, dann aber doch gestrichen. Das EU-Lieferkettengesetz muss eine Vorgabe zur Kalkulation von Einkaufspreisen unter Einberechnung existenzsichernder Löhne und Einkommen enthalten.
- ★ **Unternehmen brauchen zuverlässige und partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Lieferkette:** Diese Erfahrung teilen Unternehmen, die Menschenrechte und Umweltstandards nicht nur auf dem Papier großschreiben. Der gemeinsame Weg zur Veränderung kann auch ökonomische Vorteile bringen: Ein mittelständischer Magnethersteller z. B. beschreibt, wie er seinen Zulieferer zu höheren Standards bei der Arbeitssicherheit motivierte. Das führte dazu, dass die Arbeitsplatzzufriedenheit der Beschäftigten stieg und dadurch die Fluktuation beim Zulieferer sank.³⁶
- ★ **Geschäftspartner*innen bei der Einhaltung von Standards unterstützen:** Ein Schuhhersteller ließ nach Hinweisen über Gesundheitsgefahren durch Klebstoffe in einer indonesischen Zulieferfabrik von festen auf lösungsmittelarme Klebstoffe umstellen und ließ bessere Belüftungs- bzw. Absauganlagen für die Lösungsmitteldämpfe installieren. Zulieferbetriebe können solche wichtigen Maßnahmen oft nicht allein umsetzen. Die Unterstützung von Geschäftspartner*innen bei der Umsetzung von Sorgfaltpflichten (z. B. durch Schulungen und Beteiligung an Umsetzungskosten) sollte als Kriterium für angemessene Vertragsklauseln mit Zulieferbetrieben festgelegt werden. Gleiches gilt für die oben erwähnte gerechte Einkaufspolitik und faire Kostenverteilung.³⁷

- ★ **Betroffene und Stakeholder einbinden:** Durch die Einbindung von Betroffenen bzw. ihren Repräsentant*innen, insbesondere besonders verletzte Gruppen, lässt sich erkennen, welche Risiken wesentlich sind und welche Maßnahmen wirksame Veränderung bringen.³⁸
- ★ **Wirkliche Abhilfe schaffen:** In einer verlassenen Kohlegrube sammelt sich saures Grubenwasser, das die Gesundheit der umliegenden Bevölkerung belastet. Verantwortlich handelt, wer die Grube saniert und sicher macht und nicht allein eine Entschädigung zahlt.
- ★ **Beendigung der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel:** Die spontane Beendigung einer Geschäftsbeziehung kann zu Menschenrechtsverstößen führen. Das haben z. B. die Stornierungen von Aufträgen der Textilindustrie in der Corona-Pandemie gezeigt. Erst wenn Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen einschließlich der Erhöhung des eigenen Einflusses keinen Erfolg bringen oder versprechen, soll eine Beendigung geprüft werden.³⁹
- ★ **Siegel, Zertifikate, Industrie- und Multi-Stakeholderinitiativen sind kein Freifahrtsschein:** Das EU-Lieferkettengesetz muss Qualitätskriterien formulieren, die für Industrie- und Multi-Akteursinitiativen wie auch für Siegel und Zertifikate heranzuziehen sind und welche die anderen genannten Erfahrungen berücksichtigen.⁴⁰



- 1 Zum legislativen Initiativbericht 2020/2129(INL): www.europarl.europa.eu.
- 2 Zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2020: www.consilium.europa.eu.
- 3 Zum Kommissionsentwurf 2022/0051(COD) : <https://ec.europa.eu/>; Zur Stellungnahme der Initiative Lieferkettengesetz dazu: <https://lieferkettengesetz.de/hintergrund>.
- 4 Missio-Meldung vom 23.10.2020, verfügbar unter: www.missio.com. Entgegen dieser Haltung forderte Weber allerdings, den Vorschlag zum EU-Lieferkettengesetz aufgrund des Ukraine-Kriegs und seiner Auswirkungen auf Eis zu legen. Ein parlamentarischer Änderungsantrag zu einer Entschließung über den Krieg enthielt diese Forderung – aber er war nicht erfolgreich.
- 5 Bernd Lange, „Erstmals klare Position für verbindliches, europäisches Lieferkettengesetz“ am 13.11.2020, verfügbar unter: <https://bernd-lange.de>.
- 6 Anna Cavazzini, „E-Lieferkettengesetz: Abstimmung im Handelsausschuss des Europaparlaments“, am 27.10.2020, verfügbar unter: <https://www.annacavazzini.eu>.
- 7 Ursula von der Leyen, „Rede der Präsidentin von der Leyen zur Lage der Union – 2021“ am 15.09.2021, verfügbar unter <https://ec.europa.eu>.
- 8 Didier Reynders, „Just and sustainable economy: Commission lays down rules for companies to human rights and environment in global value chains“, am 23.02.2022, verfügbar unter: <https://ec.europa.eu>.
- 9 Bundeskanzler Olaf Scholz beim „Global Forum for Human Centred Recovery from COVID 19-Crisis“ am 22.02.2022, verfügbar unter: <https://olaf-scholz.spd.de>.
- 10 Hubertus Heil, „Klare Standards schaffen für den Kampf gegen Ausbeutung, Kinderarbeit oder Sklaverei“ am 11.06.2021, verfügbar unter: www.bmas.de.
- 11 Robert Habeck, „Rede vom Politischen Aschermittwoch 2021“ verfügbar unter: www.robert-habeck.de.
- 12 Mehr als 100 Unternehmen unterstützen das gemeinsame Statement „Making EU legislation on mandatory human rights and environmental due diligence effective“, verfügbar unter: <https://media.business-humanrights.org>.
- 13 Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft (BNW), „Nachhaltige Wirtschaft begrüßt Entwurf zur EU-Lieferkettengesetz und warnt vor Abschwächung“, am 24.02.2022, verfügbar unter: www.bnw-bundesverband.de.
- 14 REWE Group am 19.12.2019, verfügbar unter: www.business-humanrights.org.
- 15 Tchibo, „Sorgfaltspflichten in Lieferketten: Es ist Zeit für verbindliche und wirksame Regeln für alle Positionspapier“, 12/2019, verfügbar unter: www.tchibo-nachhaltigkeit.de.
- 16 Investor Alliance for Human Rights, „94 Investors with Over \$6T Assets Voice Support for Mandate on Corporate Human Rights and Environmental Due Diligence in the E.U.“ am 7.10.2021, verfügbar unter: <https://investorsforhumanrights.org>.
- 17 Eine britische Studie konnte zeigen: Mit Sanktionen nehmen Unternehmen tiefgreifendere und umfassendere Veränderungen in ihrer Lieferkette vor als ohne. Vgl.: Genevieve LeBaron/Andreas Rühmkorf, „Steering CSR through home state regulation: A comparison of the impact of the UK bribery act and modern slavery act on global supply chain governance“, Global Policy Journal Vol. 8, 2017/5, S. 15-28.
- 18 Siehe Erwägungsgrund 58.
- 19 Paul Griffin, „The Carbon Majors Database, CDP Carbon Majors Report 2017“, S.8.
- 20 Z. B. verfügen nur drei von 25 vom New Climate Institute und Carbon Watch Market untersuchten Unternehmen über Klimaneutralitätspläne, die auf eine Reduzierung von 90 % der wertschöpfungskettenübergreifenden Treibhausgase abzielen. Die durchschnittliche angepeilte Reduktionsrate lag bei 40 %. Zudem wurden freiwillige Initiativen zur Standardisierung und Überwachung der Einhaltung von unternehmerischen Klimazielen als „schwach“ und „irreführend“ bewertet, siehe Thomas Day u.a., „Corporate Climate Responsibility Monitor 2022, S. 5-6.
- 21 Ina Palmer, „The Concept Of Scope 3 Greenhouse Gas Emissions, And How To Measure Them For Carbon Management By Fossil Energy And Other Companies“, 2022.
- 22 UN Department of Public Information, „Indigenous peoples' collective rights to lands, territories and resources“, verfügbar auf un.org/indigenous.
- 23 Weiterführende Analyse in der Stellungnahme der Initiative Lieferkettengesetz zum Kommissionsentwurf auf <https://lieferkettengesetz.de/hintergrund>.
- 24 Diese Abkommen sind: das Pariser Klimaabkommen, das Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention).
- 25 Auswärtiges Amt, „Monitoring the National Action Plan for Business and Human Rights (NAP)“, 13.10.2020.
- 26 EKOM, „Study on due diligence requirements through the supply chain“, 20.02.2020, S. 48.
- 27 ebd., S. 98.
- 28 Cassandra Melton, „The effects of international business and human rights standards on investment trends and economic growth“, 2017.
- 29 Dr. Justine Stefanelli, „Risk and Return: Foreign Direct Investment and the Rule of Law“, 2015.
- 30 Die sogenannte CSR-Richtlinie zur Erweiterung der Berichterstattung von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen von 2014 sieht Berichtspflichten zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmer*innenbelangen sowie der Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung vor. Das deutsche CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz ist seit dem Geschäftsjahr 2017 auf Lageberichte anwendbar.

- 31 Bettina Musiolek u.a., „Ausbeutung Made in Europe“, Clean Clothes Campaign/Brot für die Welt 2020, verfügbar unter: www.brot-fuer-die-welt.de.
- 32 Ebd.
- 33 Ein Beispiel ist die Beschwerde indonesischer Arbeiter*innen gegen Arbeitsrechtsverletzungen durch die Adidas AG bei der Nationalen Kontaktstelle der OECD. Informationen unter www.suedwind-institut.de.
- 34 Die mangelnde Wirksamkeit von Auditierung belegt anschaulich die Studie „Sozialaudits – Wie sie Unternehmen schützen und Arbeiter*innen im Stich lassen“ der Internationalen Kampagne für Saubere Kleidung auf <https://saubere-kleidung.de>. Die mangelnde Wirksamkeit von Siegeln und Zertifizierungen belegen beispielsweise eine Studie „Brennpunkt globale Lieferketten: Herausforderungen & Lösungsstrategien“ des Ökoinstituts, verfügbar auf www.oeko.de oder die Studie „Das falsche Versprechen der Zertifizierung“ der Changing Markets Foundation, verfügbar auf www.make-stewardship-count.org.
- 35 Eine umfangreiche Studie der Internationalen Arbeitsorganisation ILO weist klar auf den Zusammenhang von Beschaffungspraktiken und der Missachtung von Arbeitsrechten hin (Ricarda McFalls, „The impact of procurement practices in the electronics sector on labour rights and temporary and other forms of employment“, ILO Working Paper 313, 2016).
- 36 Christoph Haas und Lukas Glöckner (2021), „Wenn Magneten Konflikte anziehen“, In: Verantwortung – Das Magazin für Nachhaltigkeit, CSR und innovative Wachstum, S. 26.
- 37 Gute Ansätze dafür geben die Model Contract Clauses der American Bar Association, verfügbar auf: www.americanbar.org.
- 38 Eine Erläuterung dazu bietet folgender Leitfaden: Deutsches Global Compact Netzwerk, twentyfifty, „Stakeholderbeteiligung bei der Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht“, 2015, auf www.globalcompact.de.
- 39 Das EU-Lieferkettengesetz kann sich hier auf die Vorgaben der OECD zum verantwortungsvollen Rückzug beziehen, verfügbar auf <https://mneguidelines.oecd.org>.
- 40 Das umfasst z. B. die Aufnahme der Einkaufspolitik in die Sorgfaltsmaßnahmen, gerechte Kosten- und Lastenverteilung auf die Akteur*innen der Wertschöpfungskette, Fokus auf Schulungen statt nur Audits, verbindliche und effektive Einbeziehung von Betroffenen, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft auf Augenhöhe in Entscheidungsgremien und Umsetzung, adäquates Monitoring von Korrekturmaßnahmen, Ausschluss von Unternehmen bei Nicht-Einhaltung von Anforderungen, Transparenz von detaillierten Auditberichte.

Impressum:

Werkstatt Ökonomie e.V.
im WeltHaus Heidelberg
Willy-Brandt-Platz 5
69115 Heidelberg

SÜDWIND – Institut für Ökonomie und Ökumene
Kaiserstraße 201
53113 Bonn

Autor*innen: Uwe Kleinert und Eva-Maria Reinwald
V.i.s.d.P.: Uwe Kleinert
Layout: Bettina Bank, bb-werk.de
Druck: Die Umweltdruckerei

Für textliche Zuarbeiten, Korrekturen und Anmerkungen
danken wir herzlich Johannes Heeg, Cornelia Heydenreich,
Johanna Kusch, Simone Ludewig, Maja Volland
und Ceren Yildiz.

Eine Veröffentlichung im Rahmen der
Initiative Lieferkettengesetz.

Heidelberg/Bonn/Berlin, Juni 2022

Klimaneutral gedruckt mit veganen Farben
auf 100% Recyclingpapier.

**INITIATIVE
LIEFERKETTEN
GESETZ.DE**